

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Fürth für die Michaelis Kirchweih

Vom xx.xx.2023

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund von Art. 19 Abs. 6 Nrn. 2 und 3, und Art. 23 Abs. 1 Satz 1 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 718), folgende

Verordnung

§ 1 Änderung

Die Verordnung der Stadt Fürth für die Michaelis Kirchweih vom 07.07.2022 wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt gefasst:

Der Betrieb der Fahr-, Schau- und Verkaufsgeschäfte beginnt an allen Tagen um 11 Uhr und endet um 23 Uhr. Der Ausschank alkoholfreier und alkoholischer Getränke endet an allen Tagen um 22:45 Uhr.

2. In § 8 Abs. 2 Satz 6 wird die Zeitangabe „22:30 Uhr“ durch die Zeitangabe „22:45 Uhr“ ersetzt.
3. In § 9 wird der Gesetzesverweis „Art. 19 Abs. 8 Nr. 3 LStVG“ durch den Verweis auf „Art. 19 Abs. 7 Nr. 3 LStVG“ ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft.

Diese Verordnung wurde vom Stadtrat in seiner Sitzung vom xx.xx.2023 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekanntgemacht.

Fürth, xx.xx.2023
S t a d t F ü r t h

Dr. Thomas Jung
Oberbürgermeister